

# Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg

Vom Gemeinderat beschlossen am  
In Kraft ab

19. März 2019  
4. April 2019

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerversammlungen zum Kredit über Energiefördermassnahmen folgende

# Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Zugang zur Elektromobilität zu erleichtern. Dazu sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) Lademöglichkeiten für Elektroautos in Einstellplätzen von Tiefgaragen
- b) Elektroroller
- c) E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos)

Die Verbreitung von Elektroautos wird durch die Anzahl der Lademöglichkeiten in Wohnüberbauungen beschränkt. Die Förderung von Lademöglichkeiten soll dazu beitragen, die Zugänge für Lademöglichkeiten zu vereinfachen und dadurch die Zahl der Elektroautos zu erhöhen.

### Art. 2 Budget

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerschaft jährlich einen Kredit<sup>2</sup> für Energiefördermassnahmen im Sinn dieser Richtlinien.

## 2. Beitragsbeschränkung

Vorbehältlich der Genehmigung dieses Kredits durch die Bürgerversammlung können bis zum Ende eines Jahres nur Beiträge bis zur maximalen Höhe des bewilligten Kredits ausgerichtet werden.

Ist der jährliche Förderbeitrag im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Für das Jahr 2019 beträgt der beantragte Kredit Fr. 30 000.—.

### **Art. 3   Andere Förderbeiträge**

Die Gemeinde richtet die Beiträge unabhängig von anderen bzw. zusätzlichen Fördermassnahmen anderer Organisationen wie Bund oder Kanton aus.

### **Art. 4   Gesuche**

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

### **Art. 5   Beitragszusicherung**

Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und sichert bei einem positiven Prüfungsergebnis einen Beitrag zu.

### **Art. 6   Verletzung von Bedingungen und Auflagen**

Werden an Beitragszusicherungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen verletzt, kann ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden.

Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

### **Art. 7   Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>.

## **II.   Installation von Lademöglichkeiten in Tiefgaragen**

### **1.   Voraussetzungen**

#### **Art. 8   Mindestanzahl von Einstellplätzen**

Die Gemeinde richtet Beiträge an Lademöglichkeiten für Elektroautos im Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg aus, wenn die Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses oder mehrerer Mehrfamilienhäuser mindestens acht Einstellplätze umfasst und davon mindestens *zwei* Einstellplätze mit neuen Lademöglichkeiten mit Steckdosen mit einer minimalen Leistung von 16 Ampere ausgerüstet werden.

---

<sup>3</sup> sGS 951.1; abgekürzt VRP

## **Art. 9 Energieverbrauch**

Die durch die Lademöglichkeit verbrauchte Energie muss dem Nutzer der Lademöglichkeit belastet werden.

## **Art. 10 Anschlussgesuch**

Für die Installationen von Lademöglichkeiten muss vor Baubeginn ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige an die Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg eingereicht werden. Aufgrund der Beurteilung der Elektrizitätsversorgung muss möglicherweise das Netz der Elektrizitätsversorgung verstärkt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## **2. Gesuch**

### **Art. 11 Gesuchseinreichung**

Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn der Installationen für die Lademöglichkeiten geplant wird, bis vor dem Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden.

Dem Gesuch ist ein detailliertes Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag eines konzessionierten Elektronternehmens beizulegen.

Das Projekt umfasst

- a) die Anzahl geplanter Lademöglichkeiten,
- b) ein Lastmanagement, um kurzfristige Leistungsspitzen im Netz zu vermeiden,
- c) die geplante Art der Energieverrechnung an den Mieter oder Eigentümer<sup>4</sup>.

### **Art. 12 Beitragszusicherung**

Die Gemeindeverwaltung sichert die Beiträge vorbehältlich der elektrotechnischen Installationsbewilligung zu.

Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist,

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 9

dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

### **Art. 13 Beitragsauszahlung**

Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Anzahl der installierten Lademöglichkeiten. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

Entspricht die Anzahl Lademöglichkeiten der Beitragszusicherung, wird der zugesicherte Beitrag ausbezahlt.

Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als vorausgesetzt werden<sup>5</sup>, wird kein Beitrag ausbezahlt.

Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als im Beitragsgesuch angegeben und werden die Voraussetzungen<sup>6</sup> trotzdem erfüllt, richtet sich der ausbezahlte Beitrag nach der Anzahl der installierten Lademöglichkeiten.

## **3. Beiträge**

### **Art. 14 Einstellplätze**

Die Installation von Lademöglichkeiten für Elektroautos in Tiefgaragen wird mit einem Betrag von Fr. 500.— pro Einstellplatz unterstützt.

### **Art. 15 Lastmanagement-Geräte**

Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten für das Lastmanagement-Gerät, maximal Fr. 2000.—.

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 8

<sup>6</sup> vgl. Art. 8

### **III. Elektrofahrzeuge**

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 16 Voraussetzungen**

Der Eigentümer des Fahrzeugs muss in der Gemeinde Rorschacherberg Wohnsitz haben und das Neufahrzeug mindestens zwölf Monate im eigenen Eigentum behalten. Pro Haushalt und pro drei Jahre werden maximal zwei Fahrzeuge unterstützt. Die Eigentumsdauer kann stichprobenweise durch die Gemeinde kontrolliert werden.

##### **Art. 17 Gesuchseinreichung**

Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem das Fahrzeug gekauft werden soll, bis spätestens 30 Tage nach der vollständigen Bezahlung des Fahrzeuges eingereicht werden.

Die bezahlte Fahrzeugrechnung sowie eine Kopie des Fahrzeugausweises müssen dem Gesuch beigelegt werden.

##### **Art. 18 Beitragszusicherung**

Das Elektrofahrzeug muss spätestens sechs Monate nach der Beitragszusicherung gekauft sein. Ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

##### **Art. 19 Beitragsauszahlung**

Der späteste Auszahlungstermin für zugesicherte Beiträge ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Beitrag zugesichert wurde.

#### **2. Beiträge**

##### **Art. 20 Beiträge an Elektroroller**

Der Kauf von Elektrorollern wird mit einem Beitrag von 10 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 500.—, unterstützt.

##### **Art. 21 Beiträge an E-Cargo-Bikes**

Der Kauf von E-Cargo-Bikes (Elektro-Lastenvelos) wird mit einem Beitrag von 20 Prozent des Kaufpreises, maximal Fr. 1000.—, unterstützt.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 22 Aufhebung bisheriger Richtlinien**

Die Richtlinien vom 5. Juni 2018 werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. März 2019

### **Gemeinderat Rorschacherberg**

Beat Hirs  
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner  
Gemeinderatsschreiber